



Medizinethik

Sommersemester 2010
Thomas Schramme
27.4.2010


**Moralischer Status —
Schwangerschaftsabbruch**


 Universität Hamburg

 Philosophie

Gliederung

- Lebensbeginn
- Kriterien zur Bestimmung des moralischen Status von Lebewesen
- Argumente in der Debatte über den Status des menschlichen Embryos
- Schwangerschaftsabbruch
- gesetzliche Regelungen in Deutschland
- ethische Fragen in der Abtreibungsdebatte
- die Argumentation Thomsons

 Universität Hamburg

2/19  Philosophie

Lebensbeginn



Deutschland:

Grundgesetzschutz greift, wo menschliches Leben vorhanden ist:

"Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Menschenwürde zu" (BVerfGE 39, 41), 1975 (erstes Urteil zum Schwangerschaftsabbruch)

→ Streit, ob damit Befruchtung, Einnistung oder anderer Zeitpunkt gemeint ist

Lebensbeginn



→ spezifisch verfassungsrechtliche Frage: was impliziert die Menschenwürde (z.B. absolut geltendes Recht auf Leben)?

→ relevante Frage u.a. bei: Abtreibung, embryonale Stammzellforschung, IVF, PID

→ Beginn des menschlichen Lebens bloß empirische Frage?

Empirische (biol.) Entwicklungsmerkmale



- Verschmelzung von Ei- und Samenzelle
 - Einnistung in Gebärmutter
 - erste Bewegungen des Embryos
 - Empfindungsfähigkeit (Nervensystem)
 - Individuation (Mehrlingsbildung unmöglich)
 - Geburt
 - Selbstbewusstsein (Ich-Identität)
- normative Relevanz der Kriterien?

grundlegende *moralische* Frage:

- welches Kriterium verleiht moralischen Status? bzw.
- wer gehört in den "Objektbereich" der Moral? bzw.
- wann beginnt das menschliche Leben moralische Bedeutung zu gewinnen?

übliche (umstrittene) Formulierung:

- wem kommt der Status einer Person zu?

Speziesargument



- alle menschlichen Wesen genießen qua Spezieszugehörigkeit den vollen Schutz der Moral?

Einwand: keine normative Relevanz der biologischen Zugehörigkeit; warum nicht auch (bestimmte) Tiere berücksichtigen?

→ Diskussion über "Speziesismus" (P. Singer)

- sind manche Menschen keine Personen?
- haben manche Tiere (Bsp. Menschenaffen) einen höheren moralischen Status als manche Menschen (Bsp. Anezenphale)?

Moralischer Status des menschlichen Embryos



- abhängig von zu Grunde gelegter Theorie über Beginn des moral. Status (mögliche Kriterien s.o.); Zellhaufen oder absolut schützenswertes Leben?
- reicht das bloße Potenzial zur Entwicklung bestimmter moralrelevanter Eigenschaften aus?

→ Potenzialitätsargument

Probleme des Potenzialitätsargumentes



- trotz angelegter Entwicklung werden häufig normative Unterschiede gemacht (Bsp. potentieller König: Prinz; potenzieller Wähler: Jugendlicher)
- auch Ei- und Samenzelle potenzielle Embryonen (bei Klonierungsmöglichkeit sogar Körperzellen als potenzielle Embryonen)

Weitere Argumente



- Identitätsargument: Embryo und (spätere) Person sind (diachron und numerisch) identisch; Einwand: Mehrlingsbildung, Abgrenzungsprobleme
- Kontinuitätsargument: es gibt keine sinnvollen bzw. moral. relevanten Einschnitte in der Embryonalentwicklung; Einwand: *petitio principii* (genau das ist ja der strittige Punkt)

Umstrittener Vorschlag



Die Frage nach dem moralischen Status hat nicht (nur) mit dem Vorliegen moralrelevanter Eigenschaften zu tun, sondern mit der *Zuschreibung* (Verleihung) eines solchen Status (supererogatorisch)

→ Grade der moralischen Rücksicht (nicht: der Würde)

Grade des moralischen Status



- **kein** moralischer Status: z.B. Steine, Telefone
- sehr **geringer** moralischer Status: Lebendiges (auch Pflanzen)
- **eingeschränkter** moralischer Status: Embryonen, "höhere" Tiere
- **voller** moralischer Status: Menschen ab einem bestimmten Entwicklungsstadium



Deutschland:

§ 218 StGB: Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.



§ 218a: Strafflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs:

(1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und (...) sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.



(2) Der (...) Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden (...)



→ Abbruch generell rechtswidrig, aber unter bestimmten Bedingungen straffrei (Absatz 1) bzw. nicht rechtswidrig (Absatz 2); (wichtig wg. Finanzierung)

→ Spätabtreibungen möglich (= medizinische Indikation; früher auch "embryopathische" Indikation bis 22. Woche möglich: abgeschafft); Absatz 2 lässt Abbrüche bis zur Geburt zu

→ drohende Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der Schwangeren entscheidend (nicht festgestellte Schädigung des Fetus)

→ Art von Fristenregelung (in Deutschland nicht als solche bezeichnet) bis 14. Woche nach letzter Regelblutung; Beratung erforderlich

Moralische Probleme



- ab wann ist ein menschliches Wesen moralisch zu berücksichtigen? → Frage nach Beginn (Kriterium) des moralischen Status
- Selbstbestimmungsrecht der Frau (der Eltern)
- Bewertung der Pränataldiagnostik
- gesellschaftliche Folgen

Selbstbestimmung



Argumentation von J.J.Thomson:

- Frage, ob Fötus Personenstatus besitzt, ist unerheblich
 - generell nur Unterlassungs-, keine Hilfspflichten gegen andere (nur bei eigener Verantwortung für deren Hilfsbedürftigkeit)
 - Lebensrecht impliziert keinen Anspruch auf "Benutzung" anderer Personen (Geiger-Bsp.)
- Schwangerschaftsabbruch ist (in einigen Fällen) quasi Selbstverteidigung

Resümee



- die Frage nach dem moralischen Status menschlicher Embryonen beeinflusst entscheidend die Bewertung verschiedenster Forschungen und Praktiken
- der moralische Status sollte nicht als alles-oder-nichts-Frage verstanden werden; es sind Grade des moralischen Status zu unterscheiden
- die moralische Bewertung der Abtreibung verändert sich ebenfalls im Laufe der fetalen Entwicklung
- Spätabtreibungen bei vorliegender Schädigung des Fetus erscheinen ethisch besonders problematisch
- das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren gilt es zu achten, aber es ist strittig, wie weit es reicht